



No. 7.

Berlin, den 16. Februar 1896.

XI. Jahrgang.

Eigenthum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonntag jeder Woche.
Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlich: C. Junge, Steglitz-Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Redaktion: F. Johs. Beckmann, Steglitz-Berlin.
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig

Wir bitten unsere Mitglieder um möglichst schnelle Mittheilung jeder für unsere Zeitung wichtigen Notiz über Tagesereignisse, Personalien, Vereinswesen etc. Die für die Veröffentlichung im Handelsblatte geeigneten Artikel werden honorirt

Der vorigen Nummer lag der Stimmzettel

bei, welcher bis zum 25. Februar zurückzusenden ist.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahlzettel nicht **mehr** Namen enthalten dürfen, als Vertreter u. Stellvertreter zusammen zu wählen sind.

Zur Gewerbeordnungs-Novelle.

Dadurch, dass der Reichstag in seiner Sitzung vom 11. Februar die nochmalige Verweisung an eine Kommission abgelehnt hat, sind die Aussichten, dass der Entwurf noch in der jetzt tagenden Session Gesetzeskraft erlangt, bedeutend günstigere geworden. Wäre eine nochmalige Ueberweisung an eine Kommission beschlossen worden, so hätte die Vorlage voraussichtlich dasselbe Schicksal erfahren wie im vorigen Jahre, der Reichstag wäre auseinandergegangen, ohne dass es zu einem Beschluss gekommen wäre. Die uns ganz besonders angehende Hinzufügung zum § 10, welche das Verbot des Hausirhandels auch auf Bäume, Sträucher, Sämereien, Blumenzwiebeln etc. ausdehnt, erfuhr in der genannten Sitzung verschiedene Angriffe. So erwähnte der Abgeordnete Dr. Schneider (freis. Volksp.), dass seiner Partei zahlreiche Zuschriften aus dem Eichsfelde sowie von Gemeinden aus Württemberg zugegangen seien, welche sich gegen diese Bestimmung gewandt hätten. Noch schärfer trat der württembergische Abgeordnete Galler (südd. Volksp.) für das

Interesse der württembergischen Hausirer mit Sämereien und für die Streichung der neuen No. 10 des § 56 ein. Die 2000 Einwohner von Gönningen seien von altersher auf diesen Hausirbetrieb mit Sämereien angewiesen und würden brotlos, wenn das Gesetz nach der beantragten Richtung ergänzt werden sollte.

Es scheint uns bei dieser letzten Ausführung ein klein wenig Uebertreibung mit unterlaufen zu sein, wir wollen uns jedoch eines Urtheils über die angezogenen Gönninger Verhältnisse hier enthalten. Wenn die württembergische Regierung in dem Verbot des Hausirhandels mit gärtnerischen Produkten innerhalb ihres Staates eine Schädigung des Volkswohls und des Volksinteresses erblicken sollte, wird sie schon von der durch den Gesetzesentwurf gewährleisteten Befugnis, für bestimmte Gegenden das Verbot des Hausirhandels aufzuheben, Gebrauch machen. Ob gleichfalls allgemein schädigende Verhältnisse im noch angeführten Eichsfelde — der Wahlkreis des Herrn Opponenten liegt in demselben — eintreten würden, können wir nicht beurtheilen, jedenfalls ist aber bemerkenswerth,